
Baselbieter Steuerinfo Nr. 26

Juli 2018

Wohneigentumsbesteuerung

Am 28. Juni 2018 hat der Landrat den Gegenvorschlag des Regierungsrats zur formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)» verabschiedet und über die Wohnkosten-Initiative befunden. Dabei hat er folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern wird beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Zu den zentralen Punkten des Gegenvorschlags gehören:

- Neue Umrechnungstabelle zur Berechnung des Eigenmietwerts;
- Neuer pauschaler Abzug für Liegenschaftsunterhaltskosten von 20 % für bis zu 10-jährige Gebäude und von 25 % für über 10-jährige Gebäude;
- Erweiterung der Abzugsmöglichkeiten bei Liegenschaften des Privatvermögens in Umsetzung der steuerharmonisierungsrechtlichen Vorgaben;
- Regelung des Abzugs für das private Arbeitszimmer mit Verweis auf die Verordnung.

Die Bestimmungen zum Eigenmietwert sowie die Neuregelung des pauschalen Liegenschaftsunterhaltsabzugs sollen gemäss Gegenvorschlag rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Volksabstimmung wird am 25. November 2018 stattfinden.

→ [Wohnkosten-Initiative](#)

Steuervorlage 17 (SV 17)

Am 24. April 2018 hat der Regierungsrat die Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung der SV17 auf kantonaler Ebene verabschiedet. Zentrales Element der Baselbieter Umsetzungsvorlage bildet die gestaffelte Senkung des gesamten, effektiven Gewinnsteuersatzes auf 13,45 %. Auch die Kapitalsteuer soll von heute maximal 3,8 ‰ auf 1,6 ‰ gesenkt werden. Im Weiteren sollen eine Patentbox mit einer Entlastung von 90 % und ein zusätzlicher Abzug von 20 % für Forschung und Entwicklung eingeführt werden. Die gesamte steuerliche Entlastung durch diese Ersatzmassnahmen ist auf 50 % des steuerbaren Gewinns beschränkt. Für Dividendeneinkünfte von qualifizierten Beteiligungen schreibt die Botschaft des Bundesrats den Kantonen eine Mindestbesteuerung von 70 % vor. Diese Vorgabe hat der Regierungsrat in seine Vernehmlassungsvorlage aufgenommen. Um den Kantonen den finanzpolitischen Spielraum für die geplanten Senkungen des Gewinnsteuersatzes zu verschaffen, wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von heute 17 % auf neu 21,2 % erhöht. An diesem zusätzlichen Bundessteueranteil sollen im Verhältnis der durchschnittlichen Steuererträge juristischer Personen der Kanton, die Gemeinden und die Landeskirchen partizipieren. Gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben betragen die Kinderzulage neu mindestens CHF 230 und die Ausbildungszulage mindestens CHF 280 pro Monat. Diese Erhöhungen sind auch in der Vorlage des Regierungsrats enthalten. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis 20. August 2018.

→ [Steuervorlage 17](#)

Politische Vorstösse

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurde folgender, steuerlich relevanter Vorstoss eingereicht:

Motion von Reto Tschudin, SVP, vom 19. April 2018 (2018/459): Ein Steuersystem, das jeder versteht.

Mit der Motion soll dem Regierungsrat der Auftrag erteilt werden, das Steuergesetz so anzupassen, dass der Fälligkeitstermin schrittweise über mehrere Jahre nach hinten verschoben wird. Als Ziel soll der Postnumerando Bezug mit einer Fälligkeit am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingeführt werden. Die Motion wurde vom Landrat noch nicht überwiesen. Der Regierungsrat beantragt Ablehnung der Motion.

→ [Parlamentarischer Vorstoss 2018/459](#)

Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 532 vom 15. Februar 2018 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Liste der Anbieter von anerkannten Vorsorgeprodukten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Stand 31. Dezember 2017» vom 15. Februar 2018.

→ [Kurzmitteilung Nr. 532 vom 15. Februar 2018](#)

Die Kurzmitteilung Nr. 533 vom 16. Februar 2018 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Liste der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen der Säule 3b, Stand 31. Dezember 2017» vom 16. Februar 2018.

→ [Kurzmitteilung Nr. 533 vom 16. Februar 2018](#)

Die Kurzmitteilung Nr. 534 vom 22. Februar 2018 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Steuerlich anerkannte Zinssätze 2018 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken» vom 19. Februar 2018. Dieses Rundschreiben bestimmt die ab 1. Januar 2018 gültigen Zinssätze.

→ [Kurzmitteilung Nr. 534 vom 22. Februar 2018](#)

Die Kurzmitteilung Nr. 535 vom 22. Februar 2018 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Steuerlich anerkannte Zinssätze 2018 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen» vom 20. Februar 2018. Dieses Rundschreiben bestimmt die ab 1. Januar 2018 gültigen Zinssätze.

→ [Kurzmitteilung Nr. 535 vom 22. Februar 2018](#)

Die Kurzmitteilung Nr. 536 vom 26. Februar 2018 verweist auf das Kreisschreiben Nr. 43 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben, Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträge im Kultur-, Sport- und Wissenschaftsbereich» vom 26. Februar 2018.

→ [Kurzmitteilung Nr. 536 vom 26. Februar 2018](#)

Gerichtssentscheide

Bundesgerichtssentscheid vom 26. Januar 2018

Das Gewinnsteuerrecht bei juristischen Personen wird vom Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz beherrscht. Wenn nun im Rahmen einer gesetzlich vorgesehenen Verlustverrechnung mit der gemäss monistischem System erhobenen Grundstückgewinnsteuer auf einen Ersatzwert (Verkehrswert vor 20 Jahren) abgestellt wird, so darf der dabei noch verbleibende Restbetrag nicht wieder in die ordentliche Gewinnsteuer zurück übertragen werden. Eine gegenteilige Praxis würde die Gewinnermittlung gemäss Handelsbilanz künstlich verfälschen und damit Bundesrecht verletzen.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Steuergerichtssentscheid vom 3. November 2017

Auch wenn auf Bundesebene konkrete Gesetzesänderungen im Gange sind, so muss immer aufgrund der aktuell geltenden Rechtslage und Rechtsprechung entschieden werden. Gemäss der inzwischen etwas gelockerten bundesgerichtlichen Rechtsprechung bleibt bei einem versehentlich nicht deklarierten Vermögensertrag die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erhalten, sofern sich die damit belasteten Erträge offensichtlich aus den eingereichten Unterlagen zur Steuererklärung ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn eine Dividendenbestätigung sowie eine Gutschrift auf dem Kontokorrent der Steuererklärung beigelegt wurden. Somit war die verrechnungssteuerbelastete Dividendenzahlung bei der Veranlagung augenfällig.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Steuergerichtsentscheid vom 27. April 2018

Im Grundstückgewinnsteuerrecht gilt das Kongruenzprinzip, also der Grundsatz der vergleichbaren Verhältnisse. Konkret soll der reine Wertzuwachsgegninn besteuert werden. Bei der Gewinnermittlung dürfen deshalb Substanzvermehrungen oder Substanzverminderungen nicht erfasst werden. Wenn nun auf einem Grundstück die damalige Baute inzwischen abgebrochen wurde und ein neues Gebäude darauf erstellt und sodann verkauft wurde, kann der damalige Kaufpreis für das abgebrochene Gebäude nicht als Gestehungskosten berücksichtigt werden.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Kantonsgerichtsentscheid vom 28. Februar 2018

Sollen beim steuerbaren Einkommen Aufwendungen für eine selbständige Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden, so setzt dies einerseits den Nachweis einer auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit voraus. Andererseits müssen solche Kosten kausal zum Einkommen sein, d.h. den Charakter von Gewinnungskosten aufweisen. Dies trifft bei allgemeinen Auslagen, welche der Lebenshaltung dienen, prinzipiell nicht zu. Ebenso können entstandene Gerichtskosten nicht zum Abzug gebracht werden, wenn diese nicht unmittelbar der Einkommenserzielung, also der Generierung von Vermögenserträgen dienen. Die blosser Abwehr von Steueransprüchen in Gerichtsverfahren ist deshalb nicht als Akt der Vermögensverwaltung zu verstehen.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Gesamtsanierung des Hauptgebäudes der kantonalen Steuerverwaltung

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) ist Eigentümerin des Hauptgebäudes der kantonalen Steuerverwaltung in Liestal. Die BGV wird die Liegenschaft Rheinstrasse 33 einer Gesamtsanierung unterziehen. Dies hat zur Folge, dass das gesamte Gebäude zu räumen ist und die Steuerverwaltung während etwa eines Jahres mit rund 90 Mitarbeitenden nach Aesch in die Liegenschaft Pfeffingerring 201 ausweichen wird. Gemäss aktueller Terminplanung findet das Zügeln im Oktober 2018 statt. Davon sind die Geschäftsbereiche Juristische Personen, Natürliche Personen 1, Logistik & Projekte sowie der Rechtsdienst und ein Teil der Geschäftsleitung betroffen. Für die Laufkundschaft wird während dieser Zeit im angrenzenden Gebäude, Rheinstrasse 33a, ein Schalter eröffnet werden. An der Postanschrift ändert sich nichts.

Hauptversand 2018

Die kantonale Steuerverwaltung hat wie jedes Jahr im Januar und Februar die Vorausrechnungen 2018 und die Steuererklärungen 2017 verschickt. Zum Versand der Steuererklärung im Folgenden einige Zahlen:

	2016	2017
Verschickte Steuererklärungen für natürliche Personen:	175'345	176'358
Bis am 31. Mai 2018 eingereichte Steuererklärungen für natürliche Personen:	115'761 (66.0%)	115'260 (65,4 %)
davon elektronisch übermittelt:	26'019 (22.5%)	27'055 (23,5 %)
Verschickte Steuererklärungen für juristische Personen:	12'152	12'561
Bis am 31. Mai 2018 eingereichte Steuererklärungen für juristische Personen:	2'609 (21.5%)	2'606 (20.7%)

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Basel-Landschaft

Herausgeberin:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft | Rheinstrasse 33 | 4410 Liestal | steuerverwaltung@bl.ch | www.steuern.bl.ch

Die Baselbieter Steuerinfo erscheint dreimal jährlich. Hier geht's zum Archiv:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerinfo>